

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz

(BGBl. Nr. 66/2004 idgF)

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt hat **der LR Discothekenbetriebs GRZ GmbH** als Betreiberin der Discothek „Fledermaus“, Triesterstraße 391, 8055 Graz, aufgrund einer vermuteten Diskriminierung durch eine geschlechtsbezogene Preisgestaltung und Nichtumsetzung der im Prüfungsergebnis zu GBK III/48/09 ausgesprochenen Vorschläge bzw. Empfehlungen wegen festgestellter Diskriminierung aufgrund geschlechtsbezogener Preisgestaltung, mit Schreiben vom 27. November 2013 (GZ 147.980/0176-II/3/2013) den Auftrag zur Beibringung eines schriftlichen Berichtes zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 13 GBK/GAW-Gesetz binnen 3 Wochen ab Zustellung des Schreibens erteilt.

Die LR Discothekenbetriebs GRZ GmbH als Betreiberin der Discothek „Fledermaus“ in Graz ist dieser Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 GBK/GAW-Gesetz nicht nachgekommen.

Dieser Umstand ist von der Gleichbehandlungskommission gemäß § 13 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf der Website des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen.